

**Reglement für den Beitragsschlüssel der RKZ vom 3. Dezember 2011**

Gestützt auf Art. 4 lit. d) der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007 erlässt die Plenarversammlung das nachfolgende Reglement für einen Beitragsschlüssel der RKZ.

- Zweck** **Art. 1** Die von der RKZ bei ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge kommen hauptsächlich der Finanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz («Mitfinanzierung FO/RKZ») zu Gute und decken zudem die Kosten für die Organe und weiteren Aufgaben der RKZ, für die Abgeltung von Urheberrechtsentschädigungen sowie für die Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio.
- Zusammensetzung der Beiträge und Bemessungskriterien** **Art. 2** <sup>1</sup>Die der RKZ geschuldeten Beiträge setzen sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen, deren Berechnungsgrundlage je die Hälfte der Zielsumme ist:  
a) Der «anteilmässige Beitrag» wird anhand des Anteils der katholischen Wohnbevölkerung (WB) eines Kantons an der gesamtschweizerischen katholischen Wohnbevölkerung ermittelt. Basis sind die Daten der vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Volkszählung jährlich durchgeführten Strukturhebung.  
b) Der «Finanzkraftbeitrag» trägt der kirchlichen Finanzkraft der einzelnen Mitglieder der RKZ sowie dem kantonalen finanziellen Ressourcenpotenzial Rechnung.
- Berechnung des anteilmässigen Beitrags** **Art. 3** Der anteilmässige Beitrag wird wie folgt berechnet:  
$$\frac{(\text{Zielsumme}) * 0.5 * (\text{Kath. WB des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$
- Berechnung des Index kirchliche Finanzkraft (IKF)** **Art. 4** <sup>1</sup>Für die Berechnung der kirchlichen Finanzkraft stellen die Mitglieder der RKZ dieser jährlich die notwendigen Finanzdaten zur Verfügung. Diese umfassen:  
a) Sämtliche im Berichtsjahr auf kommunaler und kantonaler Ebene eingegangenen Erträge aus Kirchensteuern natürlicher Personen laufendes Jahr und Vorjahre bzw. die freiwilligen Beiträge natürlicher Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von natürlichen Personen kennen  
b) Sämtliche im Berichtsjahr auf kommunaler und kantonaler Ebene eingegangenen Erträge aus Kirchensteuern juristischer Personen laufendes Jahr und Vorjahre bzw. die freiwilligen Beiträge von juristischen Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von juristischen Personen kennen  
c) Sämtliche Beiträge der öffentlichen Hand auf kommunaler und kantonaler Ebene, worunter allgemeine Beiträge, Steuerpartitionen z.B. von Steuern juristischer Personen, Beiträge für Spezialseelsorge und weitere spezifische

Beiträge der öffentlichen Hand zu verstehen sind.

<sup>2</sup> Auf entsprechende Nachfrage hin sind die Mitglieder verpflichtet, die Herkunft und Berechnung dieser Finanzdaten gegenüber der Finanzkommission der RKZ offen zu legen.

<sup>3</sup> Die Summe dieser Erträge wird als «Total berücksichtigte Erträge» bezeichnet.

<sup>4</sup> Der Index für die Bemessung der kirchlichen Finanzkraft eines Kantons (IKF) berechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Total berücksichtigte Erträge des Kantons}) * (\text{Kath. WB der Schweiz})}{(\text{Total berücksichtigte Erträge der Schweiz}) * 2 * (\text{Kath. WB des Kantons})}$$

<sup>4</sup> Der IKF wird auf Zehntelpunkte gerundet.

<sup>6</sup> Als Mindestwert für den IKF wird 0.1 festgesetzt, als Höchstwert 1.0.

#### *Festlegung des Finanzkraftbeitrags*

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Finanzkraftbeitrag basiert auf der kantonalen Finanzkraft pro Kopf gemäss RI und auf der kirchlichen Finanzkraft pro Kopf gemäss IKF.

<sup>2</sup> Zur Berechnung des Finanzkraftbeitrags wird ein Faktor Finanzkraft (FK) des Kantons gebildet. Dieser wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Kath. WB des Kantons}) * (\text{RI des Kantons}) * (\text{IKF des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$

<sup>3</sup> Der Finanzkraftbeitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{FK des Kantons}) * 0.5 * (\text{Zielsumme})}{(\text{Summe der FK aller Kantone})}$$

#### *Berücksichtigte Daten*

**Art. 6** <sup>1</sup> Die für die Beitragsberechnung berücksichtigten Daten werden jährlich aktualisiert.

<sup>2</sup> Um kurzfristige Schwankungen auszugleichen, wird für die Berechnung des Totals berücksichtigte Erträge jeweils der Mittelwert der Daten des gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung vorletzten Jahres und der beiden vorangehenden Jahre berücksichtigt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Die Beiträge für das Jahr 2016 werden im Juni 2015 festgelegt. Berücksichtigt werden die Daten aus den Jahren 2013, 2012 und 2011.

<sup>3</sup>Für die Zahlen zur katholischen Wohnbevölkerung und für den Ressourcenindex werden die Daten des gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung vorletzten Jahres berücksichtigt<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>Die Berechnungsgrundlagen für das Folgejahr werden den Mitgliedern jeweils bis spätestens am 30. Juni gemeinsam mit der von der Plenarversammlung der RKZ festgelegten Zielsumme für das Folgejahr vorgelegt.

*Bereitstellung der erforderlichen Daten* **Art. 7** <sup>1</sup>Die Angaben, welche für die Berechnung des IKF relevant sind (s.o. Art. 4), sind der RKZ jeweils bis am 30. November des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup>Stellt ein Mitglied der RKZ die Angaben nicht termingerecht zur Verfügung oder bestehen Hinweise auf unzutreffende Angaben, wird eine externe Fachperson beauftragt, die zur Verfügung stehenden Angaben zu erheben. Die Finanzkommission der RKZ nimmt auf der Basis dieser Angaben eine Einstufung vor, wobei der IKF auf minimal 0.2 festgelegt wird. Der Zusatzaufwand wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

*Verpflichtungscharakter* **Art. 8** <sup>1</sup>Gemäss Statut der RKZ vom 16. Juni 2007 wahrt die RKZ die Autonomie ihrer Mitglieder (Art. 4 Abs. 2). Entsprechend fällt die Beschlussfassung über die Beiträge an die RKZ in die Zuständigkeit der finanzkompetenten Organe derselben.

<sup>2</sup>Zugleich verpflichtet das Statut jene Mitglieder, die nicht die im Finanzierungsschlüssel vorgesehen Beiträge leisten, dies gegenüber der Plenarversammlung zu begründen, damit diese dazu Stellung nehmen kann (Art. 7 Abs. 3).

*Minderleistungen* **Art. 9** <sup>1</sup>Ist absehbar, dass ein Mitglied nicht den erwarteten Beitrag leisten wird, ist die RKZ darüber so rasch wie möglich schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Unterlagen in Kenntnis zu setzen, damit Gespräche geführt werden können, mit dem Ziel, eine für das Mitglied und für die RKZ tragbare Lösung zu finden und die Finanzplanung der RKZ und von migratio rechtzeitig anpassen zu können.

<sup>2</sup>Bleibt einem Antrag betreffend den RKZ-Beitrag im finanzkompetenten Organ die Zustimmung versagt oder ändert dieses die Beitragshöhe ab, ist dies der RKZ umgehend mitzuteilen. Diese befindet in der nächstfolgenden Plenar-

---

<sup>2</sup> Beispiel: Die Beiträge für das Jahr 2016 werden im Juni 2015 auf der Grundlage der Strukturhebung und des Ressourcenindex 2013 berechnet.

versammlung über erforderliche Anpassungen der Finanzplanung.

<sup>3</sup>Wird mit einem Mitglied ein Beitrag vereinbart, dessen Höhe unter dem im Beitragsschlüssel vorgesehenen Betrag liegt, wird bei der Festlegung der Zielsumme weiterhin der gemäss Beitragsschlüssel vorgesehene Beitrag eingesetzt. Die Differenz wird sowohl im Beitragsbeschluss als auch in der Jahresrechnung als «erlassener Beitrag» ausgewiesen.

<sup>4</sup>Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern über den Erlass eines Teils des Beitrags sind bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse jederzeit und spätestens alle vier Jahre zu überprüfen.

*Übergangsregelungen*

**Art. 10** <sup>1</sup>Um jenen Mitgliedern, deren Beiträge erhöht werden, eine schrittweise Anpassung zu ermöglichen, werden im ersten Beitragsjahr zwei Drittel der Zielsumme und im zweiten Beitragsjahr ein Drittel der Zielsumme auf der Basis der 2012 für die RKZ und migratio geltenden Beitragsschlüssel erhoben.

*Inkraftsetzung*

**Art. 11** Das vorliegende Reglement wurde von der Plenarversammlung der RKZ am 3. Dezember 2011 beschlossen und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.